

XXI. (Nicht warten lassen.) „Pünktlichkeit ist die Höflichkeit der Könige“, sagt ein Sprichwort. Gewiß soll die Pünktlichkeit auch beim Geistlichen nicht eines der letzten Dinge sein, die er zu beachten hat; es hängt im Gegentheile ziemlich viel davon ab. Ist der Geistliche pünktlich bei der Erfüllung seiner Pflichten, so werden es auch die Gläubigen sein, während sie sonst die Unpünktlichkeit des Priesters vielleicht zu einem von den Gründen zählen würden, die von dem Anhören der heil. Messe an Sonn- und Feiertagen dispensiren. Wie lästig wäre es auch, wenn zwar 9 Uhr als Stunde des sonntäglichen Gottesdienstes bestimmt wäre, es aber auch $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ 10 Uhr oder noch später werden könnte, bis der Gottesdienst wirklich beginnt! Und doch kommt dies hie und da vor. Und auch bei anderen kirchlichen Handlungen ist das Nichteinhalten der festgesetzten Zeit nicht vom Vortheil. Oder können wir uns denken, daß ein Hochzeitszug oder eine Pathin mit dem Täufling, — namentlich im Winter — gerne lange warten? Wahrscheinlich wird in den Wartenden ebenso eine begreifliche Ungeduld entstehen, wie bei dem Priester, den man um 11 Uhr um eine Hochzeitsmesse bittet, während die Brautleute dann bis um 12 Uhr mit ihrer Ankunft zögern. Und gerade heutzutage, wo es nothwendig ist, vielen Christen die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten nicht zu erschweren, sondern zu erleichtern, ist die Pünktlichkeit recht nothwendig. Die Außerachtlassung derselben kann manchmal von den traurigsten Folgen begleitet sein. Ein Beispiel hievon. Ein recht würdiger Priester, der vor wenigen Jahren als Pfarrer in Wien starb, erzählte öfters mit schmerzlicher Bewegung einen Fall, der sich vor beiläufig fünfzig Jahren zugetragen hatte. Der erwähnte Priester war damals Cooperator an der Pfarre „zu den sieben Zufluchten“ in Wien gewesen. Als er eines Tages die heil. Messe gelesen hatte, wurde ihm mitgetheilt, es wünsche ein Mann zu beichten, er warte schon beim Beichtstuhle. Unser erwähnter Cooperator sagt, er werde sogleich kommen, er wolle nur zuvor noch frühstücken. Er führte auch seinen Voratz aus. Als er aber zum Beichtstuhle kam, fand er den Mann, der zu beichten gewünscht hatte, dort todt auf dem Boden liegen; ein Schlagfluß hatte seinem Leben ein plötzliches Ende bereitet. Der Cooperator war über dieses Geschehniß nicht wenig erschrocken und machte sich in seinem Gewissen Vorwürfe, daß er den Pönitenten nicht sogleich nach der heil. Messe Beichte gehört, da ja zu vermuthen war, daß er in einem solchen Seelenzustande sich befand, der den Empfang des Bußsacramentes recht nothwendig gemacht hätte.

Joseph Maurer.

XXII. (Officium diei et Commemoratio de eodem Communi.)
 Porphyrius liest in seinem Directorium am 2. August als am Feste

des heil. Alphonfus: In Laud. Comm. 1. Oct. Vers. Amavit. Es wird nämlich der heil. Ignatius als Patron der Diöcese commemorirt. Da Porphyrius in den Rubriken wohl bewandert ist, so hält er den Wechsel des Vers. (Amavit anstatt Iustum deduxit) für ungerechtfertigt. Denn in den Rubricae Breviarii generales IX, 8, heißt es: Si Versus et Antiphona Commemorationis sumenda essent de eodem Communi, unde sumta sunt in Officio diei, variantur, ita ut . . . Nun ist aber das Officium diei de Communi Conf. Pontif.; die Commemoratio Octavae de Communi Conf. non Pontif., also findet die Rubrik hier keine Anwendung.

Nur mit Rücksicht auf das S. C. R. Responsum „Standum Kalendario, etiam in casu quo certo alicui videretur errare“, läßt sich Porphyrius bestimmen, seinem Directorium zu folgen.

Lösung. Porphyrius hat wohl daran gethan, sich dem Directorium zu conformiren, nicht bloß wegen des Resp. S. C., sondern auch nach dem Sinne der Rubrik. In dieser sind nämlich die Worte de eodem Communi nicht nach der jetzigen Einteilung der Officien zu verstehen, sondern das Officium Conf. Pont. und Conf. non Pont. sind als ein Commune zu betrachten. Die Uebereinstimmung der beiden Officien, die Lectionen ausgenommen, ist in der That überwiegend. Ebenso bilden die Officia Virginis und non Virginis nur ein Commune, und noch viel augenscheinlicher die Officia tempore Paschali Apostolorum et Martyrum.

Daß in der That der Ausdruck idem Commune so zu nehmen ist, geht daraus hervor, daß sonst für den vorliegenden Fall die Rubrik lückenhaft wäre, was nicht anzunehmen ist, wie sich auch herausstellen wird. Gleich nach der citirten allgemeinen Regel IX, 8, heißt es nämlich weiter: Et similiter si in secundis Vesperis Sanctae Agathae, aut alterius Sanctae IX Lectionum fieri debeat Commemoratio Beatae Mariae pro eius Officio insequenti Sabbato celebrando, ne repetatur Versus: Diffusa est gratia, dicatur V. „Benedicta tu“ ex Laudibus. Si item occurrat, ut eadem sit Oratio . . . Daraus geht hervor, und dem entspricht auch die Praxis, daß die Rubrik für die analogen Bestandtheile des Officium de die und der Commemoratio — für V. Ant., Oratio — niemals den gleichen Wortlaut zuläßt. Es ließe sich vielleicht behaupten, dieses Princip sei ja schon in der citirten Regel (Si Versus et Antiphona sumenda essent de eodem Communi, variantur) förmlich ausgesprochen. Allein 1. läßt sich dieser Sinn nicht mit dem Wortlaute vereinigen, welcher eben nicht so allgemein lautet, und 2. könnte nicht die Rubrik, nachdem sie das Princip aufgestellt, mit einem Et similiter zu einem Fall übergehen, der nur eine Folgerung daraus wäre; der Uebergang müßte lauten et ideo si . . . Da ferner sowohl die Rubricae generales, als auch die speciales (z. B. am 4. Nov.,

wo nach der Comm. der Octav Allerheiligen in den Laudes für die heil. Martyrer Vitalis und Agricola ein anderer V. angeführt ist) so genau die einzelnen Fälle in Betracht ziehen, so ist nicht anzunehmen, daß sie gerade den nicht seltenen hier behandelten Fall übersehen hätten.

Es ergibt sich also nur die Lösung, daß die Worte *de eodem Communi* so verstanden werden, wie wir es gethan haben.

Obertraun.

Dr. Ignaz Wild.

Literatur.

- 1) **Praktische Unterweisung für jüngere Beichtväter**, zugleich auch nützliche Belehrung für Katecheten, von P. Philipp Maria Salvatori S. J. Neu herausgegeben mit Benützung der früheren Ausgaben und unter Hinweisung auf die Lehren des heiligen Alfons von P. Antonius Vallerini S. J., übersezt von einem Priester der Diocese Mainz. Mit Approbationen. Regensburg, Manz 1887. Seitenzahl XIII. 360. Pr. M. 2.40 = fl. 1.50.

Es genügt nicht, bloß die Principien der Moralthologie über Sünde, Reue und Buße zu kennen, sondern besonders der junge Beichtvater sieht sich auch um nach einer Anleitung, wie man leicht und ohne Gefahr diese Principien den Umständen anpaßt und in Anwendung bringt. Letzteres bezweckt vorliegendes wahrhaft goldene Büchlein, das wir in die Hände eines jeden Beichtvaters wünschen. Für die Correctheit der zu Grunde liegenden Principien zeugen schon die drei Namen, welche es auf seinem Titelblatt trägt, sowie die eingehenden Approbationen namhafter Theologen und Autoritäten, welche dem Werkchen beigegeben sind. Die Anleitung selbst aber ist von jenem Geiste der Frömmigkeit durchweht, welcher das Büchlein zur lieben Lectüre macht und Eifer zum Beichtfizen entzündet, und mit dem mechanischen Schlendrian, dem man gar leicht im Laufe der Zeit verfällt, bricht. — „Der Beichtstuhl war jederzeit die Schule, in der sich apostolische Männer herangebildet haben. Wir brauchen nicht aus unserer Heimat hinauszuschweifen, brauchen nicht in allzuferne Zeiten zurückzugreifen.“ (S. X.)

Wie im Beichtstuhle der Beichtvater und das Beichtkind die beiden Personen sind, zwischen denen das heilige Werk der Sündenvergebung sich vollzieht, so zerfällt das Büchlein sachgemäß in zwei Theile: der erste handelt vom Beichtkinde: Es werden 23 verschiedene Classen von Sündern und die Erwägungen vorgeführt, die man denselben vorlegen soll, um sie zur Reue und Lebensbesserung zu bewegen. Dieser Theil läßt nicht bloß eine Reihe von Affecten spielen, sondern zeichnet sich vortheilhaft aus durch eine gründliche Belehrung, weshalb er auch den Katecheten auf dem Titelblatt mit Recht empfohlen wird. Der zweite Theil wendet sich an den Beichtvater selbst, um ihm das Urtheil über den Pönitenten und